

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38

Ausgegeben Danzig, den 7. September

1927

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Versorgungsgesetzes über die Versorgung von Militärpersonen usw. (S. 349). — Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Dezember 1926 (S. 349).

95 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Versorgungsgesetzes über die Versorgung von Militärpersonen usw.
Vom 29. 8. 1927.

Artikel I.

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz) in der Fassung vom 26. August 1924 (Gesetzbl. S. 389) und vom 1. Oktober 1925 (Gesetzbl. S. 267) und vom 10. November 1926 (Gesetzbl. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Absatz 1 und 2 wird die Jahreszahl 1927 regelmäßig ersetzt durch die Jahreszahl 1928.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

Danzig, den 29. August 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

96 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Abänderung des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Dezember 1926. Vom 29. 8. 1927.

Einziger Artikel.

Im § 2 Absatz 2 treten anstelle der Worte „nach Ablauf der Kündigungsfrist“ die Worte „bis zum Ablauf der Kündigungsfrist“.

Danzig, den 29. August 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe.

Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 15. 9. 1927.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G. Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden. Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet. — Druck von A. Schrotz in Danzig.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.